



Sachverhalt

In Köln werden vermehrt hochwertige Elektrogeräte entwendet. Hieraus will eine Gruppe von 15 Personen gemeinsam und fortlaufend profitieren und schreckt dabei nicht vor schweren Straftaten zurück. Im Fokus steht der organisierte An- und Verkauf gestohlener Ware. Die Vortaten überlässt man zumeist anderen. Nur selten begehen einzelne Mitglieder diese selbst.

So arbeitet A, ein Mitglied der Gruppe, als Chefkassierer bei einem Elektronikfachhandel. Sein Bruder B, ebenfalls Mitglied, stattet dem Geschäft einen Besuch ab, nimmt einen hochwertigen Laptop sowie separates Zubehör aus dem Regal und geht damit zur von A besetzten Kasse. Wie von Anfang an geplant, kauft der B lediglich das Zubehör ordnungsgemäß. Den Laptop verbucht A hingegen nicht. B verlässt unbehelligt mit dem unbezahlten Laptop und dem Zubehör den Laden. Wie von A und B beabsichtigt, übergeben sie den Laptop später einem weiteren Mitglied, welches den Verkauf des Laptops als „neuwertig“ in seinem Elektro-Gebrauchtwarenhandel übernimmt. Auch dies gelingt.

Das Mitglied C betreibt im Nachbarviertel ebenfalls einen Elektro-Gebrauchtwarenhandel. Eines Tages zeigt ihm der Kunde K eine teure Spielekonsole und bietet ihm diese zum Kauf an. C glaubt irrig, K habe diese gestohlen. In Wahrheit hatte sich K die Konsole von E geliehen. Gleichwohl erwirbt C diese „für die Jungs“ und verkauft sie später an den nichtsahnenden O, der glaubt, der C meine hiermit seine Kinder. O hatte daher keinen Grund, an der Redlichkeit des C zu zweifeln.

Am nächsten Tag erfährt D, das einzige bereits wohlhabende Mitglied, welches nur wegen des „Nervenkitzels“ an der gemeinsamen und fortlaufenden Straftatbegehung handelt, von der Möglichkeit, einen gestohlenen Fernseher anzukaufen. Er erkennt, dass der Fernseher perfekt in das Sortiment des C passen würde. Als D den C telefonisch informieren will, nimmt dieser nicht ab. Er spricht ihm daher auf die Mailbox und drängt ihn, zuzuschlagen. D hatte jedoch die falsche Nummer gewählt. C erfährt ohne den Hinweis von der Gelegenheit und greift zu.

Wie haben sich A, B, C und D strafbar gemacht?

Delikte aus dem 7. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB, § 261 StGB sowie die Urkundendelikte der §§ 267 ff. StGB sind nicht zu prüfen. Soweit Strafanträge erforderlich sind, gelten diese als gestellt.

Bearbeitungszeitraum: 31.07.2023 - 26.09.2023

Abgabe: Ausschließlich digital per E-Mail an: arbeiten-wassmer@uni-koeln.de

Formatvorgaben: Max. 20 Seiten, zuzüglich Deckblatt, Sachverhalt, Gliederung und Literaturverzeichnis; Rand (links 7 cm, rechts mind. 1 cm, oben 2 cm, unten 2 cm); Schriftart Times New Roman; 12 Punkt; einzeilig; Blocksatz; Fußnoten 10 Punkt; Überschreiten des Umfangs führt zum Notenabzug! Plagiatssoftware wird eingesetzt!



Erklärung zur Hausarbeit (§ 21 Satz 2 StudPro)

Diese Erklärung ist gesondert – nicht eingehftet! – mit der Hausarbeit abzugeben.
Auf der Arbeit sind lediglich Matrikel- und Prüfungsausweisnummer anzugeben.
Der Name muss auf diesem Blatt, darf aber nicht auf der Hausarbeit angegeben werden.
Die Arbeit darf nicht unterschrieben werden, dieses Blatt muss unterschrieben werden.
DIESES ERKLÄRUNG ERSETZT NICHT DIE ERFORDERLICHE PRÜFUNGSANMELDUNG BEIM PRÜFUNGSAMT!

Ich, Frau/Herr stud. iur. _____,

Matrikelnummer |__|__|__|__|__|__|__|

Prüfungsausweisnummer |__|__|__|__|__| (erste 5 Ziffern, etwa 01234)

habe unter meiner Matrikel- und Prüfungsausweisnummer eine häusliche Arbeit
im

Bürgerlichen Recht / Öffentlichen Recht / Strafrecht

als Teil der Zwischenprüfung („kleine ZP-Hausarbeit“)

als Teil der Zwischenprüfung („große ZP-Hausarbeit“)

als Zulassungsvoraussetzung zur Schwerpunktprüfung („Fortgeschrittenen-HA“)

bei _____
Name des Prüfers oder der Prüferin

im Sommersemester/Wintersemester 20 |__|__|/|__|__|,

zu der ich mich zuvor über das Prüfungsamt (KLIPS) angemeldet habe, **eingereicht,**
die ich selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erstellt habe.

Die Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Arbeit und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten – Amtliche Mitteilungen 24/2011 (einsehbar über http://www.jura.uni-koeln.de/rechtliche_grundlagen.html) – habe ich zur Kenntnis genommen.
Mir ist bewusst, dass Täuschungen in Hochschulprüfungen gemäß § 63 Absatz 5 HG NRW mit Geldbußen von bis zu 50.000 Euro geahndet werden können.

Ort, Datum,

Unterschrift